



Satzung des Vereins

Kyōtōkan e.V.

Verein für traditionelle japanische Kampfkunst

Präambel

Der Verein „Kyōtōkan e.V.“ steht mit seinen Mitgliedern für das gemeinsame Streben nach Verbesserung im Sinne der im Verein ausgeübten traditionellen japanischen Kampfkünste. Das spiegelt sich auch in der Bedeutung des Vereinsnamens wieder, der sinngemäß „Ort der gemeinsamen Anstrengungen“ bedeutet.

Dabei wird jedem Mitglied des Vereins derselbe Respekt zuteil – ungeachtet einer politischen, konfessionellen, ethnischen oder geschlechtlichen Zugehörigkeit. Der Verein distanziert sich dabei ausdrücklich von jeglicher Form des Extremismus und der Intoleranz.

Im Verein wird die Gleichstellung von Mann und Frau grundsätzlich nach dem Prinzip des Gender Mainstreaming verwirklicht. Alle Bestimmungen beziehen sich ausnahmslos und gleichermaßen sowohl auf Frauen als auch auf Männer. Lediglich aus Gründen der leichten Lesbarkeit wird im Folgenden auf die stete Ergänzung einer weiblichen Sprachform verzichtet.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt bis zur Eintragung in das Vereinsregister den Namen „Kyōtōkan“.
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden, er trägt nach erfolgter Eintragung den Namen „Kyōtōkan e.V.“.
3. Der Verein hat seinen Sitz in der Stadt Kaltenkirchen.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
5. Als Postadresse und ladungsfähige Anschrift des Vereins gilt die Adresse des jeweils amtierenden Vorsitzenden.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung nach § 52 Absatz 2 AO.
2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege der traditionellen japanischen Kampfkünste sowie die Förderung des kulturellen und sportlichen Austausches mit Japan, insbesondere auch bei Kindern und Jugendlichen.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung der regelmäßigen Ausübung dieser Kampfkünste im Rahmen eines organisierten Trainingsbetriebes, durch die Förderung von sportlichen Wettkämpfen sowie durch die gemeinsame Teilnahme an und Durchführung von Lehrgängen und vergleichbaren Veranstaltungen im Kontext der traditionellen japanischen Kampfkünste und der japanischen Kultur. Die Satzungszwecke werden unterstützt durch die Zusammenarbeit mit Politik und Gesellschaft und deren Einrichtungen.

4. Der Verein vertritt die Interessen seiner Mitglieder in allen Belangen der im Verein ausgeübten traditionellen Kampfkünste in organisatorischer, sportlicher und geistiger Hinsicht sowohl nach innen als auch nach außen.
5. Der Verein ist politisch, konfessionell und ethnisch neutral. Er distanziert sich von jeglicher Form des Extremismus und der Intoleranz.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Dies sind beispielsweise die Zahlung von Übungsleiterentgelten, Honoraren, Fahrkosten, Nutzungsgebühren für Sportanlagen, die Übernahme von Ausbildungs- und Fortbildungskosten sowie die Übernahme von Kosten, die im direkten Zusammenhang mit der Vorbereitung oder Durchführung des Trainingsbetriebes, der Teilnahme an oder der Durchführung von Lehrgängen oder vergleichbaren Veranstaltungen sowie Wettkämpfen stehen. Ob ein satzungsgemäßer Zweck vorliegt, liegt im Ermessen des Vorstands.
3. Die Mitglieder erhalten, mit Ausnahme des Auslagenersatzes oder der Aufwandsentschädigung, keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Es dürfen zweckgebundene Rücklagen für geplante Investitionen und Anschaffungen gebildet werden, die im direkten Zusammenhang mit den Zielen des Vereins stehen. Es dürfen Betriebsmittelrücklagen gebildet werden, die im direkten Zusammenhang mit der Vorbereitung oder Durchführung des Trainingsbetriebes, der Teilnahme an oder der Durchführung von Lehrgängen oder vergleichbaren Veranstaltungen sowie Wettkämpfen stehen oder die Ziele des Vereins maßgeblich fördern.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Jede natürliche oder juristische Person, die die Satzung und Ordnungen des Vereins anerkennt, kann die Mitgliedschaft beantragen.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Bei eingeschränkt geschäftsfähigen Personen, insbesondere bei Minderjährigen, ist der Antrag ebenfalls von einem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen – entsprechend §§ 104-113 BGB. Dieser verpflichtet sich damit gleichzeitig gesamtschuldnerisch zur Zahlung sämtlicher Gebühren, Beiträge, Umlagen und sonstiger vereinbarter Forderungen des Vereins.
3. Der Aufnahmeantrag kann jederzeit gestellt werden.
4. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Er teilt dem Antragsteller die Aufnahme in den Verein oder die Ablehnung seines Antrags schriftlich mit, die Entscheidung bedarf keiner Begründung. Gegen die Entscheidung des Vorstands ist kein Rechtsmittel gegeben.
5. Die Mitgliedschaft ist an die Person des originär aufgenommenen Mitglieds gebunden, sie ist nicht übertragbar und nicht vererblich.

6. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung natürliche Personen zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen – der Ernennung zum Ehrenmitglied muss keine andere Art der Mitgliedschaft im Verein vorausgehen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern und – soweit es in ihren Kräften steht – die Veranstaltungen des Vereins durch ihre Mitarbeit zu unterstützen.
2. Alle Mitglieder haben sich im Rahmen ihrer Betätigung im Verein an die erlassenen Ordnungen zu halten, den Weisungen des Vorstands und im Rahmen des Trainingsbetriebes den Weisungen des Dojoleiters, der Trainer und deren Erfüllungsgehilfen Folge zu leisten.
3. Alle Mitglieder verpflichten sich, Gebühren, Beiträge und Umlagen gemäß der Beitragsordnung zu entrichten.
4. Alle Mitglieder haben Änderungen ihrer Anschrift und weiterer persönlicher Daten, die im Rahmen des Aufnahmeantrags erhoben wurden, unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen.
5. Jedes Mitglied hat das Recht der Beteiligung und kann Anregungen, Verbesserungsvorschläge und Ideen in freier Form gegenüber dem Vorstand äußern.
6. Einige Rechte der Mitglieder richten sich nach der Art ihrer Mitgliedschaft. Der Vorstand kann Mitgliedern jedoch unabhängig von deren Rechten auf Grund der Art ihrer Mitgliedschaft weitere Rechte – mit Ausnahme von Wahlrechten – zeitweise oder dauerhaft gewähren.
7. Der Verein unterscheidet verschiedene Arten der Mitgliedschaft.
 - a. Aktive Mitglieder – können natürliche Personen sein, haben das Recht, am Trainingsbetrieb und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie bei der Umsetzung der Vereinszwecke nach Ermessen des Vorstands mitzuwirken. Sie können das aktive und das passive Wahlrecht ausüben, insofern es ihnen auf Grund ihres Lebensalters zugestanden wird.
 - b. Passive Mitglieder – können natürliche Personen sein, haben das Recht, an den nicht-sportlichen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie bei der Umsetzung der Vereinszwecke nach Ermessen des Vorstands mitzuwirken. Sie haben kein Recht, am Trainingsbetrieb oder an den sportlichen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, können jedoch das aktive und das passive Wahlrecht ausüben, insofern es ihnen auf Grund ihres Lebensalters zugestanden wird.
 - c. Ehrenmitglieder – können natürliche Personen sein, haben alle Rechte der aktiven Mitglieder, sind jedoch von der Zahlung von Gebühren, Beiträgen und Umlagen befreit.
 - d. Fördermitglieder – können natürliche oder juristische Personen sein, die die Interessen des Vereins regelmäßig fördern. Sie können weder am Trainingsbetrieb noch an sportlichen Veranstaltungen des Vereins teilnehmen, können jedoch an den nicht-sportlichen Veranstaltungen des Vereins teilnehmen und bei der Umsetzung der Vereinszwecke nach Ermessen des Vorstands mitwirken. Sie können kein Wahlrecht ausüben.

8. Der Wechsel von einer aktiven in eine passive Mitgliedschaft kann jederzeit mit einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Quartals erklärt werden – hingegen ist der Wechsel von einer passiven in eine aktive Mitgliedschaft jederzeit möglich. Ein Antrag auf Wechsel der Mitgliedschaft bedarf der Schriftform.
9. Die Art des Wahlrechts der Mitglieder richtet sich nach dem Lebensalter. Die Möglichkeit, jegliches Wahlrecht im Verein auszuüben, existiert nur für natürliche Personen und wird durch die Art der Mitgliedschaft bestimmt.
 - a. Mitglieder, die das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben, erhalten das aktive Wahlrecht, auch als Stimmrecht bezeichnet.
 - b. Mitglieder, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, erhalten das aktive Wahlrecht, auch als Stimmrecht bezeichnet, und das passive Wahlrecht – sie können daher sowohl wählen als auch für Ämter kandidieren und gewählt werden.
10. Stimmberechtigte Mitglieder sind Mitglieder, die auf Grund ihres Lebensalters und der Art ihrer Mitgliedschaft das aktive Wahlrecht ausüben können und die gegenüber dem Vorstand nicht ihren Austritt erklärt haben. Ein Mitglied, das seinen Austritt zur laufenden Mitgliedschaft erklärt hat, kann weder das aktive noch das passive Wahlrecht ausüben – dies gilt auch für ein Mitglied, gegen das der Vorstand einen Ausschließungsbeschluss getroffen.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds, sie endet auch durch Auflösung des Vereins.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung des Mitglieds gegenüber dem Vorstand. Bei eingeschränkt geschäftsfähigen Mitgliedern, insbesondere bei Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch von einem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen – entsprechend §§ 104-113 BGB.
3. Der Austritt kann jederzeit mit einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Quartals erklärt werden.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands vom Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweifacher schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Gebühren, Beiträgen, Umlagen oder anderen vereinbarten Leistungen im Rückstand ist (zu solch anderen vereinbarten Leistungen können beispielsweise Auslagen für Trainingsausrüstung oder Startgelder zählen, wenn der Verein für das Mitglied vereinbarungsgemäß in Vorleistung getreten ist). Gegen den Beschluss des Vorstands ist kein Rechtsmittel gegeben.
5. Ein Mitglied kann ebenfalls durch Beschluss des Vorstands vom Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft und in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, wenn es sich grob unsportlichen Verhaltens oder unehrenhafter Handlungen schuldig macht oder wenn es andere Mitglieder oder Dritte durch sein Verhalten gefährdet. Ein Verhalten oder eine Handlung, die dem Ansehen des Vereins oder der im Verein ausgeübten Kampfkünste schadet, kann ebenfalls Grund für einen Ausschluss sein. Vor Beschlussfassung des Vorstands muss dem Mitglied, bei eingeschränkt geschäftsfähigen Mitgliedern auch deren gesetzlichen Vertretern, vor dem Vorstand Gehör gewährt werden – entsprechend §§ 104-113 BGB. Der Beschluss des Vorstands ist dem Mitglied schriftlich begründet mitzuteilen.

Gegen den Beschluss kann das Mitglied binnen eines Monats nach Zugang des Beschlusses Berufung beim Vorstand einlegen. Der Vorstand hat binnen zweier Monate nach fristgemäßer Anmeldung der Berufung eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet. Bis zur endgültigen Entscheidung über den Ausschluss ruhen sämtliche Rechte und Ämter des Mitglieds.

6. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Ansprüche, Rechte, Pflichten, Funktionen und Ämter des Mitglieds – unbeglichene Forderungen des Vereins gegenüber der Person des Mitglieds bleiben jedoch bis zu deren Begleichung bestehen.

§ 7 Gebühren, Beiträge und Umlagen

1. Die Verpflichtung zur Zahlung von Gebühren, Beiträgen und Umlagen wird durch die Art der Mitgliedschaft bestimmt.
2. Höhe und Fälligkeit von Gebühren, Beiträgen und Umlagen richten sich nach der Beitragsordnung des Vereins. Diese wird von dem durch die Mitgliederversammlung gewählten Vorstand festgesetzt. Die innerhalb eines Kalenderjahres zu Lasten eines Mitglieds erhobenen Umlagen dürfen in Summe nicht höher sein als die Hälfte der innerhalb desselben Zeitraums zu Lasten desselben Mitglieds in Summe erhobenen regulären Mitgliedsbeiträge.
3. Der Vorstand kann in Einzelfällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise stunden oder erlassen.

§ 8 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied eine Stimme. Eine Ausübung jeglichen Wahlrechts durch einen Dritten ist ausgeschlossen, dies gilt insbesondere auch für gesetzliche Vertreter eingeschränkt geschäftsfähiger Mitglieder – entsprechend §§ 104-113 BGB.
2. Die Mitgliederversammlung ist für die folgenden Angelegenheiten zuständig.
 - a. Entgegennahme des Berichts des Vorstands und des Kassenprüfers.
 - b. Entlastung des Vorstands und des Kassenprüfers.
 - c. Wahl des Vorstands und des Kassenprüfers.
 - d. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
 - e. Erledigung von Anträgen.
 - f. Diskussion und Empfehlung anlässlich der Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Gebühren, Beiträge und Umlagen im Rahmen der Beitragsordnung. Die für alle Mitglieder bindende Ausgestaltung und Festsetzung nimmt jedoch der durch die Mitgliederversammlung gewählte Vorstand vor.
 - g. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung.
 - h. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss durch den Vorstand.
 - i. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, jedoch nur im Rahmen einer eigens dafür einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 10 Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Im ersten Quartal eines jeden Jahres soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf Aushändigung oder Absendung des Einladungsschreibens folgenden Kalendertag. Die Einladung gilt hiernach als zugegangen. Die schriftliche Einladungsform ist auch gewahrt, wenn die Einladung per E-Mail erfolgt. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt.
2. Jedes Mitglied, das am Tag der Mitgliederversammlung stimmberechtigt ist, kann bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen, woraufhin der Versammlungsleiter zu Beginn der Mitgliederversammlung über die Aufnahme der beantragten Ergänzungen auf die Tagesordnung einzeln abstimmen lässt. Zur Aufnahme solcher Anträge ist jeweils eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Anträge zu Satzungsänderungen sowie Anträge zur Abwahl des Vorstands müssen den Mitgliedern bereits mit dem Einladungsschreiben zur Mitgliederversammlung schriftlich bekannt gegeben werden, ansonsten sind sie unzulässig.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2. Sie muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird. Die Angabe des Zwecks und der Gründe einer mitgliederseitig verlangten außerordentlichen Mitgliederversammlung hat schriftlich beim Vorstand zu erfolgen. Die Einladung und Tagesordnung der außerordentlichen Mitgliederversammlung sind entsprechend auszugestalten.
3. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften wie für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend, soweit die Umstände dies zulassen.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Richtlinien zur Beschlussfassung gelten gleichermaßen für ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, insofern sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des erweiterten Vorstands geleitet.
 - a. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so wählt die Versammlung den Versammlungsleiter.
 - b. Steht der Versammlungsleiter zur Wahl eines Amtes an, so ist für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion die Leitung der Versammlung an einen Wahlleiter zu übertragen, der von der Versammlung zu wählen ist.

4. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich, der Vorstand und der Versammlungsleiter können jedoch Gäste oder Medienvertreter zulassen.
5. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
 - a. Bei Satzungsänderungen ist der exakte Wortlaut zu protokollieren.
 - b. Die Rolle des Schriftführers übernimmt versammlungsweise abwechselnd eines der anwesenden Mitglieder des Vorstands oder des erweiterten Vorstands, insofern kein anderes anwesendes volljähriges Mitglied diese Rolle übernehmen möchte.
 - c. Der Versammlungsleiter kann nicht gleichzeitig Schriftführer sein, wenn ein weiteres Mitglied des Vorstands oder des erweiterten Vorstands anwesend ist.
6. Die Beschlussfassung erfolgt ausschließlich auf der Grundlage gültiger Stimmen.
 - a. Gültige Stimmen können nur von stimmberechtigten Mitgliedern abgegeben werden.
 - b. Entscheidend sind ausschließlich Ja- und Nein-Stimmen, andere Erklärungen sowie Enthaltungen gelten immer als ungültige Stimmen und bleiben für das Abstimmungsergebnis außer Betracht.
7. Die Art der Abstimmung legt der Versammlungsleiter fest. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied dies beim Versammlungsleiter beantragt.
8. Die für die Beschlussfassung erforderliche Mehrheit wird durch den jeweiligen Kontext bestimmt.
 - a. Für Beschlüsse ist im Allgemeinen die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
 - b. Für eine Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
 - c. Für eine Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann binnen eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden, die Frist beginnt mit dem auf die Mitgliederversammlung folgenden Kalendertag.
 - d. Stimmengleichheit bedeutet in jedem Fall Ablehnung.
9. Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der mehr als fünf Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Wenn von mehreren Kandidaten niemand mehr als fünf Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen erhält, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Durch Stichwahl ist gewählt, wer mehr Stimmen als der Gegenkandidat erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los – dies gilt falls erforderlich auch für die Aufstellung der Kandidaten zur Stichwahl.

§ 13 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und dem Kassenwart. Jeder von beiden ist berechtigt, den Verein allein zu vertreten.
 - a. Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Vereins, er repräsentiert den Verein nach innen und außen.

- b. Der Kassenwart ist für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Vereins zuständig. Er ist zugleich stellvertretender Vorsitzender.
- 2. Der Vorstand kann weitere Personen als Referenten hinzuziehen, die zu seiner Entlastung spezielle Aufgaben wahrnehmen sollen. Der Vorstand kann diese Referenten bedarfsweise mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen lassen. Die Gruppe aus Vorstand und Referenten wird unter dem Begriff erweiterter Vorstand zusammengefasst.
- 3. Der Vorstand ist berechtigt, für alle Mitglieder verbindliche Ordnungen zu erlassen.
- 4. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ oder dem Dojoleiter übertragen sind. Er hat insbesondere die folgenden Aufgaben.
 - a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung.
 - b. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
 - c. Ordnungsgemäße Buchführung, Aufstellung des Haushaltsplans, Erstellung der Jahresberichte.
 - d. Entscheidung über die Förderung von Maßnahmen und die Zuwendung finanzieller Mittel.
 - e. Festsetzen oder Ändern der Beitragsordnung sowie bedarfsweises Festsetzen, Ändern oder Aufheben weiterer Ordnungen – diese dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen und sind verbindlich für alle Mitglieder.
 - f. Einsetzen und Auflösen von Ausschüssen für bestimmte Zwecke.
 - g. Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.

§ 14 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

1. Der Vorstand wird erstmalig durch die Gründungsversammlung berufen, danach wird der Vorstand regelhaft von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer nach der Berufung durch die Gründungsversammlung oder nach der Wahl durch die Mitgliederversammlung beträgt jeweils drei Jahre, vom Tag der Wahl an gerechnet. Die Amtszeit des amtierenden Vorstands endet erst mit der Ernennung des durch die Mitgliederversammlung neu gewählten Vorstands.
2. Wiederwahl ist zulässig.
3. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
4. Kann ein Mitglied des Vorstands sein Amt vorübergehend nicht ausüben, wählt der verbliebene Vorstand für die Übergangszeit – höchstens jedoch für 3 Monate – einen kommissarischen Stellvertreter. Der benannte Stellvertreter und damit die Änderung der Zusammensetzung des Vorstands ist den Mitgliedern umgehend mitzuteilen.
5. Scheidet ein Mitglied vorzeitig während seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, so wählt der verbliebene Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen kommissarischen Nachfolger bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Der benannte Nachfolger und damit die Änderung der Zusammensetzung des Vorstands ist den Mitgliedern umgehend mitzuteilen. Im Rahmen der nächsten Mitgliederversammlung wird für das kommissarisch besetzte Amt eine Wahl durchgeführt, als stünde das Amt regulär zur Wahl – entsprechend gilt die Amtsdauer vom Tag der Wahl an gerechnet.
6. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 15 Sitzung und Beschlüsse des Vorstands

1. Der Vorstand tritt nach Bedarf und gegebenenfalls im Rahmen des erweiterten Vorstands zusammen. Er fasst seine Beschlüsse in der Vorstandssitzung, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet wird. Die Form der Zusammenkunft und der Einberufung ist dem Vorstand freigestellt. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Eine Tagesordnung muss nicht angekündigt werden.
2. Die Vorstandssitzung ist nicht öffentlich, der Vorstand kann jedoch Gäste oder Medienvertreter zulassen.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Er ist jedoch ungeachtet vorgenannter Regelung beschlussfähig, um im Sinne von § 14 Nr. 4 oder 5 einen kommissarischen Stellvertreter oder kommissarischen Nachfolger zu wählen.
4. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
5. Der Vorstand kann im schriftlichen Umlaufverfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
6. Über die Vorstandssitzungen ist ein Beschlussprotokoll zu führen – die Protokollführung übernimmt sitzungsweise abwechselnd eines der anwesenden Mitglieder des Vorstands oder des erweiterten Vorstands.

§ 16 Dojoleitung

1. Der Dojoleiter wird durch die Gründungsversammlung berufen – er entscheidet über die Organisation des Trainingsbetriebes. Er kann nach eigenem Ermessen Mitglieder zu Stellvertretern ernennen oder einen Nachfolger einsetzen. Der Begriff „Dojo“ beschreibt in diesem Zusammenhang den jeweiligen Trainingsort.
2. Die Berufung eines neuen Dojoleiters durch die Mitglieder ist nur im Rahmen einer eigens dafür einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen möglich, dabei müssen mindestens fünf Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins an der Wahl beteiligt sein. Sollten weniger als fünf Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder an der Wahl beteiligt sein, so kann aus demselben Grund und mit demselben Zweck eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung regelhaft einberufen werden, in deren Rahmen die Abstimmung dann unabhängig von der Zahl der an der Abstimmung beteiligten stimmberechtigten Mitglieder des Vereins gültig ist.
3. Die Vereinigung von Dojoleitung und einem Vorstandsamt in einer Person ist zulässig.

§ 17 Kassenprüfer

1. Zwei Kassenprüfer werden erstmalig durch die Gründungsversammlung berufen – ein Prüfer für die Dauer von zwei Jahren und ein weiterer Prüfer für die Dauer von einem Jahr. Danach wird in jedem Jahr ein neuer Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt, der die Funktion des Prüfers übernimmt, dessen Amtszeit zuerst endet.

2. Die unmittelbare Wiederwahl eines Kassenprüfers ist nur zulässig, wenn die Mitgliederversammlung keinen weiteren Kandidaten vorschlägt, der bereit ist, diese Funktion zu übernehmen.
3. Die Kassenprüfer sollen dem Verein angehören, sie müssen dabei unabhängig vom Vorstand sein. Wenn der Vorstand oder die Mitgliederversammlung es für sinnvoll erachtet, können externe Kassenprüfer bestellt werden – darüber entscheidet die Mitgliederversammlung nach Vorschlag im Rahmen der Diskussion vor der Wahl.
4. Die Kassenprüfer haben die Aufgaben, das jeweils zurückliegende Geschäftsjahr des Vereins buchhalterisch zu prüfen und sich vom Vorhandensein des Vereinsvermögens zu überzeugen.
5. Die Kassenprüfer sind berechtigt, zu beliebiger Zeit eine Kassenprüfung unangekündigt vorzunehmen. Die Prüfung soll jedoch spätestens vier Wochen vor der jeweils nächsten Mitgliederversammlung abgeschlossen sein.
6. Zur Durchführung ihrer Aufgaben ist den Prüfern jederzeit Einblick in die Konten des Vereins zu gewähren. Zudem sind ihnen sämtliche in Zusammenhang mit der Wirtschaftsführung des Vereins stehenden Belege, Quittungen, Rechnungen und dergleichen im Original zur Verfügung zu stellen. Insofern eine Barkasse existiert, ist auch diese den Prüfern zur Einsicht zur Verfügung zu stellen.
7. Die Kassenprüfer dokumentieren das Ergebnis jeder Prüfung schriftlich und legen es dem Vorstand unmittelbar sowie im Rahmen ihres Berichts auf der Mitgliederversammlung den Mitgliedern vor.

§ 18 Haftungsausschluss

1. Der Verein und seine Mitglieder haften für die Erfüllung ihrer Pflichten untereinander nur, wenn sie grob fahrlässig gehandelt haben.
2. Diese Haftungseinschränkung gilt nicht, wenn und soweit eine Versicherung in Erfüllung ihres Versicherungsvertrags für den Schadenfall eintreten muss.

§ 19 Datenschutz

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder – entsprechend Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse – unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung.
2. Als Mitglied der Verbände, denen sich der Verein angeschlossen hat oder anschließt, ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden. Übermittelt werden anlassbezogen nur die für die jeweilige Meldung notwendigen Daten.
3. Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein die notwendigen personenbezogenen Daten seiner Mitglieder an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Verein stellt hierbei vertraglich sicher, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.
4. Im Zusammenhang mit dem Trainingsbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein gegebenenfalls personenbezogene

Daten seiner Mitglieder, einschließlich Bildmaterial, auf seiner Internetpräsenz oder übermittelt solche Daten zur Veröffentlichung an die Medien. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung dieser Daten seiner Person widersprechen. Bei eingeschränkt geschäftsfähigen Mitgliedern, insbesondere bei Minderjährigen, ist der Widerspruch eines gesetzlichen Vertreters ebenfalls wirksam – entsprechend §§ 104-113 BGB. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung und Übermittlung weiterer Daten dieses Mitglieds und der Verein entfernt vorhandene Daten von seiner Internetpräsenz.

5. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung – entsprechend Speicherung, Veränderung, Übermittlung – und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
6. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes – insbesondere §§ 34, 35 BDSG – das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§ 20 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur im Rahmen einer eigens dafür einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden, dabei müssen mindestens fünf Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins an der Wahl beteiligt sein. Sollten weniger als fünf Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder an der Wahl beteiligt sein, so kann aus demselben Grund und mit demselben Zweck eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung regelhaft einberufen werden, in deren Rahmen die Abstimmung dann unabhängig von der Zahl der an der Abstimmung beteiligten stimmberechtigten Mitglieder des Vereins gültig ist.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die Stadt Kaltenkirchen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, sportliche Zwecke zu verwenden hat. Dies gilt entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird, seine Rechtsfähigkeit verliert oder der Verein keine ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung gemäß § 52 Absatz 2 AO mehr verfolgt.

§ 21 Schlussbestimmungen

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder nichtig sein oder werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen.
2. Die Vereinsmitglieder verpflichten sich, unwirksame oder nichtige Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die dem in den unwirksamen oder nichtigen

Bestimmungen enthaltenen Regelungsgehalt in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden. Entsprechendes gilt, wenn ein eintretender Sachverhalt durch die Bestimmungen dieser Satzung nicht ausreichend oder nicht eindeutig geregelt wird. Die Beschlussfassung über eine entsprechende Satzungsänderung im Rahmen der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ist anzustreben.

3. Bis zum Wirksamwerden der entsprechenden Satzungsänderung sollen sich die Organe und Mitglieder des Vereins auf eine Art und Weise verhalten, die dem am nächsten kommt, was die Mitgliederversammlung nach dem Sinn und Zweck der Satzung bestimmt hätte, wenn der fragliche Punkt bereits von ihr bedacht worden wäre.

§ 22 Inkrafttreten der Satzung

1. Diese Satzung wurde im Rahmen der Gründungsversammlung vom 31.03.2012 in der Stadt Kaltenkirchen errichtet. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

—

An der Satzung wurden nach ihrem Inkrafttreten Änderungen durchgeführt.

1. *Im Rahmen der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 20.05.2012 wurden die §§ 6, 7, 10, 14, 15 und 22 geändert, um den Anforderungen des Amtsgerichts zu entsprechen.*